



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 12:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Annahme von Spenden und Zuwendungen muss der Gemeinderat entscheiden:



- Geldspende vom 24. Juni 2016 der Sparkasse Rastatt-Gernsbach über 12.500 Euro als Zustiftung für die Bürgerstiftung Weisenbach

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Geldspende zugunsten der Bürgerstiftung Weisenbach anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Spende vom 24. Juni 2016 der Sparkasse Rastatt-Gernsbach über 12.500 Euro als Zustiftung zur Bürgerstiftung Weisenbach anzunehmen.

Aufgestellt : Weisenbach, 11.07.2016  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 11.07.2016  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---